

Als Vaduz und Schellenberg noch von Hohenems regiert wurden

Vortragsreihe Der zweite von fünf Vorträgen der Reihe «Der Kauf der Grafschaft Vaduz 1712. Hintergründe, Umfeld, Nachwirkungen» fand in der Aula der Primarschule Triesen statt und erfreute sich grossen Interesses seitens der Bevölkerung.

VON BANDI KOECK

In der Vortragsreihe des Liechtenstein-Instituts zum Jubiläum «300 Jahre Liechtensteiner Oberland 2012» hielt die Mitarbeiterin des Liechtensteinischen Landesarchivs, Katharina Arnegger aus Wien, einen Vortrag zum Thema «Vaduz und Schellenberg unter der Herrschaft der Reichsgrafen von Hohenems (1613-1699/1712)». Vaduz und Schellenberg wurden im 17. Jahrhundert hauptsächlich von den Reichsgrafen von Hohenems regiert. Dieses Adelsgeschlecht ist im heutigen Vorarlberg bereits im 12. Jahrhundert urkundlich nachzuweisen. Jakob Hannibal I. von Hohenems erlangte als Söldnerführer im Dienst des Papstes die Reichsgrafenwürde. Als Heerführer des Königs Philipp II. von Spanien kam die Familie in den Besitz der Grafschaft Galleate im Herzogtum Mailand. Weitere Subsidien vonseiten Spaniens versprach der Kauf von Vaduz und Schellenberg, zwei wichtiger Durchzugsgebiete für die spanischen Soldaten in die Niederlande. Die Referentin sprach ausführlich über den sogenannten «Camino Español», den Wegen der Söldnertruppen in die spanischen Niederlande.

Beginnender Abstieg

Graf Kaspar von Hohenems wollte in erster Linie seinen Machtbereich ausweiten. Dazu zählten Lustenau und Hohenems sowie Schellenberg und Vaduz. Kaspars Bruder Marcus Sitticus IV. wurde 1612 Erzbischof von Salzburg. «Dies war eine unglaublich wichtige Machtposition», so die Referentin. 1613 kaufte Kaspar Vaduz und Schellenberg. In Folge widmete sich Arnegger dem beginnenden Abstieg ab 1640. Die Schulden als Folge des dreissigjährigen Kriegs sowie des aufwendigen Lebensstils des Grafen sowie dem Wegfall der Einkünfte des Camino Español, welcher 1650 im Zuge des Pyrenäenfriedens zwischen Frankreich und Spanien ganz eingestellt wurde. Nach Ableben von Jakob Hannibal II. regierte dessen jüngerer Sohn Franz Wilhelm I. in Vaduz und Schellenberg. Die Referentin zeigte Auszüge einer reichhaltigen Korrespondenz zwischen den damaligen Machthabern aus dem österreichischen Staatsarchiv.

Die Präsentation, welche den Vortrag visuell untermauerte, zeigte interessante Ansichten, etwa der Graf-

schaft Vaduz oder Ruggell und Gamprin zu jener Zeit. Begriffe wie Heiratspolitik oder Hexenprozesse wurden eingehend behandelt. «Franz Wilhelm I. betrieb Blasphemie, indem er ständig den Teufel anrief oder Geistliche beleidigte», so Arnegger. So sass er etwa in der Sakristei in Balzers und rauchte Tabak, liess sich den Wein holen und trank diesem dem Pfarrer weg. Der Regent erlaubte sich etliche Scherze in der Kirche, um die Gläubigen vom Gebet abzuhalten, urinierte an die Wände, schändete Hostien oder beschimpfte Leute als Hexen und Hexenmeister. Er zeigte darüber hinaus seinen nackten Hintern in der Öffentlichkeit und zwang Leute, diesen zu küssen, indem er sie mit Pistolen bedrohte. «Man stelle sich vor, dass heute aus einem Fenster des Schlosses ein nacktes Hinterteil herausgestreckt wird», sagte sie. Ironisch fan-

den die Zuhörer, dass seine Frau ins Kloster ging.

Hexenprozesse zugenommen

«In der Fasnacht in Vaduz verkleidete sich Jakob Hannibal II. als Schmied und schlug einem alten Mann einen Nagel in den Kopf.» Ob sein ausschweifendes Verhalten lediglich auf seine Alkoholsucht zurückzuführen ist, liess die Referentin offen. In den fünf Jahren seiner Herrschaft (1676 bis 1680) gab es 120 Hexenprozesse, bei welchen 50 Personen hingerichtet worden sind. «In Vaduz wurden Foltermethoden angewandt, welche im Heiligen Römischen Reich nicht mehr erlaubt wurden», so die Vortragende weiter.

Aufgrund der schlechten Regierung wurde die kaiserliche Administration unter Fürststab von Kempten eingesetzt. Aufgrund der hohen Schulden der Hohenemser gab es 1692 Ver-



Katharina Arnegger, Mitarbeiterin des Liechtensteinischen Landesarchivs, hielt den zweiten von fünf Vorträgen der Reihe «Der Kauf der Grafschaft Vaduz 1712. Hintergründe, Umfeld, Nachwirkungen». (Foto: Michael Zanghellini)

kaufsverhandlungen von Schellenberg und später auch Vaduz. «Über 12 Jahre schrieb Graf Hannibal von Hohenems jede Woche einen Brief an den österreichischen Kaiser, dass er Vaduz verkaufen dürfe», verriet Arnegger. Einer der Höchstbieter war der Bischof von Chur. An dieser Stelle kamen die Fürsten von Liechtenstein ins Spiel, welche in Böhmen und Mähren sehr viele Besitzungen hatten. Mit 115 000 Gulden Kaufpreis

war 1699 der Fürst von Liechtenstein der Höchstbietende für Schellenberg. Er verankerte im Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht auf Vaduz, welches 1712 für 290 000 Gulden erworben werden konnte. Mit dem Kapitel der Grafen von Hohenems kam die Referentin bei der Familie Waldburg-Zeil an und beendete ihren Vortrag. Anschliessend tauchten noch besonders viele Verständnisfragen bei der Zuhörerschaft auf.

ANZEIGE

Volksinitiative JA - damit DEINE Stimme zählt

Bitte beachten!

- Für jede Gemeinde einen eigenen Bogen verwenden.

Bitte beachten:

Schaanwald = Mauren. Nendeln = Eschen.
Bendern = Gamprin. Mäls = Balzers.

- Unterschreiben können **Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner**, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben und zum Zeitpunkt der Unterschrift 18 Jahre oder älter sind.

- Weitere Unterschriftenbögen: www.dds.li

- Die Namen der Unterzeichnenden werden von den Gemeinden, der Regierung und dem Initiativkomitee **streng vertraulich** behandelt.

Beginn der Unterschriftensammlung: Do. 29. März 2012

Die unterzeichnenden, in der politischen **Gemeinde**

(bitte ausfüllen)

stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 64 Landesverfassung und Art. 67 ff Volksrechtsgesetz, das unten detailliert aufgeführte Begehren.

Vorname, Name:

Strasse, Nr.:

Geburtsdatum:

Datum:

Unterschrift:

Die Gemeindevorstellung bescheinigt hiermit, dass oben stehende/r Unterzeichnerin/nen bzw. Unterzeichner in der von ihnen/ihm/ihr angegebenen Gemeinde stimmberechtigt sind/ist, ihre/seine politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben/ausübt und es sich um die Unterschrift der/des Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner/s handelt.

Die Gemeindevorstellung:

Volksinitiative zur Änderung von Art. 9 der Verfassung (Sanktionsrecht)

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, in der heute gültigen Fassung, wird wie folgt abgeändert:

I. Abänderungen

Art. 9

- 1) Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten oder der Zustimmung in einer Volksabstimmung.
- 2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt in 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.
- 3) Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

Art. 65 Abs. 1

- 1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten (vorbehaltlich Art. 9 Abs. 3), die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

Art. 66 Abs. 5 und 6

- 5) Dem Referendum unterliegende Gesetzesbeschlüsse werden nach fruchtlosem Ablauf der für die Stellung des Begehrens nach Vornahme einer Volksabstimmung normierten dreissigtägigen Frist dem Landesfürsten zur Sanktion vorgelegt.
- 6) Hat der Landtag einen ihm im Wege der Volksinitiative (Art. 64 Bst. c) zugewandten ausgearbeiteten und erforderlichenfalls mit einem Bedeckungsvorschlag versehenen Gesetzentwurf abgelehnt, so ist derselbe der Volksabstimmung zu unterziehen. Die Annahme des Entwurfes durch die wahlberechtigten Landesbürger vertritt in diesem Falle den sonst zur Annahme eines Gesetzes erforderlichen Beschluss des Landtages. Ebenfalls ersetzt die Annahme durch das Volk die Sanktion durch den Landesfürsten (Art. 9).

Art. 112 Abs. 2

- 1) Abänderungen oder allgemein verbindliche Erläuterungen dieses Grundgesetzes können sowohl von der Regierung als auch vom Landtage oder im Wege der Initiative (Art. 64) beantragt werden. Sie erfordern auf Seite des Landtages Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben, allenfalls eine Volksabstimmung (Art. 66) und gegebenenfalls die nachfolgende Zustimmung des Landesfürsten (Art. 9).

II. Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft.

! Bögen (teilweise oder vollständig ausgefüllt) bitte rasch, spätestens Di. 8. Mai 2012 per Post an:

Initiativkomitee ddsz, Postfach 404, 9494 Schaan

Vorname, Name:

Strasse, Nr.:

Geburtsdatum:

Datum:

Unterschrift:

Datum, Amtsstempel:

ANZEIGE

Schwanger?



Wir sind für Sie da.

- Bei Überlastung
- ungeplanter Schwangerschaft
- Problemen mit dem Partner
- rechtlichen, finanziellen Fragen
- Fehlgeburt / Totgeburt
- Stimmungstief nach der Geburt
- unerfülltem Kinderwunsch
- nach Schwangerschaftsabbruch

schwanger.li

Neu auch in Buchs SG

Tel. 0848-003344
info@schwanger.li
www.schwanger.li